

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.09.2011

### **BilMoG: Ergänzung des IDW RS HFA 30 zur Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen / Hinweise für die Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten zum 31.12.2011**

Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 10.06.2011 eine geänderte Fassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30) verabschiedet.

Hier die wichtigsten ergänzenden Aussagen des IDW:

- Verbleibt nach einer gebotenen Saldierung von Verpflichtungen mit Deckungsvermögen ein aktiver Überhang, ist dieser gemäß § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB unter einem gesonderten Posten als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ gem. § 266 Abs. 2 E. HGB in der Bilanz anzusetzen.

Durch einen ergänzenden Satz wurde klargestellt, dass eine Verrechnung mit Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen, zu deren Erfüllung das Deckungsvermögen nicht dient, unzulässig ist (Tz. 34).

- Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB sind Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung von Verpflichtungen und Aufwendungen und Erträge aus dem zu verrechnenden Deckungsvermögen miteinander zu saldieren (Tz. 85).

In Tz. 68 wird nun ergänzend erläutert, wie die Aufwendungen und Erträge aus einer Rückdeckungsversicherung, die Deckungsvermögen darstellt, zu ermitteln sind:

Aus der Rückdeckungsversicherung ergibt sich ein Ergebnisbeitrag in Höhe der Veränderung des Aktivwerts zur Vorperiode zzgl. im Geschäftsjahr erhaltener Versicherungsleistungen und abzüglich der im Geschäftsjahr geleisteten Versicherungsbeiträge.

- Die bislang im IDW ERS HFA 38 enthaltenen Ausführungen zu den Besonderheiten der (Ansatz-) Stetigkeit bei Altersversorgungsverpflichtungen wurden integriert (Tz 79 ff).
- Den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen sind unter dem Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ (§ 266 Abs. 3 B.3. HGB) auszuweisen (Tz. 82).
- Vermögensgegenstände, die Deckungsvermögen darstellen, müssen nicht in das Anlagengitter (§ 268 Abs. 2 HGB) aufgenommen werden (Tz. 95a).

Durch die geänderte Fassung ergeben sich für die Folgejahre keine Änderungen für die Praxis mathematischer Gutachten über die Höhe von Pensionsrückstellungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

### Hinweise für die Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten zum 31.12.2011:

Auch für ein handelsbilanzielles Folgegutachten sind die versicherungsmathematischen Parameter für das Handelsbilanzgutachten in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die zu berücksichtigenden Trendannahmen wie Gehalts- und Rententrend den langfristigen Trend berücksichtigen sollten und bspw. nicht der jährlich unterschiedlichen Inflationsrate folgen müssen. Aus unserer Sicht ergibt sich in diesem Jahr kein zwingender Bedarf zu einer Anpassung gegenüber den für das Vorjahr von uns vorgeschlagenen Parametern, soweit im Wirtschaftsjahr keine Änderungen nach Art und Umfang der bestehenden Verpflichtungen eingetreten sind.

Insbesondere gehen wir immer noch von einer langfristigen Inflationserwartung von ca. 2 % aus.

Hinsichtlich des Ansatzes des Rechnungszinses ist jedoch gemäß § 253 (2) HGB ("Marktzins") eine jährliche Anpassung vorzunehmen. Dabei ist das bei der BilMoG-Eröffnungsbilanz gewählte Verfahren (Wahl des pauschalen durchschnittlichen Marktzinses mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren oder Festlegung anhand der Restlaufzeit des spezifischen Bestands) beizubehalten.

Aufgrund der Vorschrift in § 253 (2) HGB ("7-Jahresdurchschnittszins") wird es auch beim anzusetzenden Zins zum 31.12.2011 nur zu geringen Änderungen gegenüber dem Vorjahr kommen. Aktuell liegt der pauschale Abzinsungssatz (Stand August) bei 5,13 %; zum 31.12.2010 lag dieser bei 5,15 %.

Um eine korrekte Fortschreibung der Pensionsrückstellung im versicherungsmathematischen Gutachten zu ermöglichen, sind insbesondere der gebuchte Verteilungsbetrag nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB sowie die gebuchte HGB-Vorjahresrückstellung und - sofern saldierungspflichtige Vermögensgegenstände nach §246 (2) HGB vorhanden sind - diese für die Folgegutachten anzugeben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)